

Verordnung von Antihistaminika bei Juckreiz

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

zur Behandlung des Juckreizes zum Beispiel bei Heuschnupfen oder bei Nesselsucht werden unter anderem so genannte Antihistaminika eingesetzt. Diese Arzneimittel blockieren einen körpereigenen Wirkstoff, das Histamin, und dessen Juckreiz auslösende Wirkung.

Antihistaminika, die als Tabletten eingenommen werden, sind beispielsweise die Wirkstoffe Cetirizin, Desloratadin oder Levocetirizin. Diese werden als frei verkäufliche (nicht rezeptpflichtige), apothekenpflichtige Arzneimittel von verschiedenen Firmen angeboten. Ihr Arzt kann Ihnen für diese Mittel nur ein Grünes oder Privat Rezept ausstellen und Sie müssen diese selbst bezahlen.

Ausnahmen für die Verordnung von frei verkäuflichen Antihistaminika auf einem Kassenrezept sind sehr schwere Formen der Nesselsucht (Urticaria) oder schwerer, lang anhaltender Juckreiz (Pruritus) oder eine schwerwiegende allergische Rhinitis an mindestens vier Tagen die Woche über mindestens vier Wochen, wenn eine

Behandlung mit kortisonhaltigen Nasentropfen nicht ausreichend ist. Nur in diesen Ausnahmefällen können nicht verschreibungspflichtige Antihistaminika auf einem Kassenrezept verordnet werden.

Weitere Ausnahmen bestehen für Kinder bis 12 Jahre und für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen. Für diese Patienten dürfen auch apothekenpflichtige Antihistaminika-Augentropfen verordnet werden. Antihistaminika zur Anwendung auf der Haut, zum Beispiel in Form von Gelen, sind nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr verordnungsfähig.

Neben den nicht verschreibungspflichtigen Antihistaminika sind auch verschreibungspflichtige Varianten erhältlich. Zu diesen zählen beispielsweise die Wirkstoffe Ebastin und Fexofenadin. Verschreibungspflichtige Antihistaminika als Tabletten oder Tropfen kann Ihr Arzt nur verordnen, wenn die nicht rezeptpflichtigen Wirkstoffe nachweislich nicht helfen oder nicht vertragen werden.

Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Variante zu wählen.

Bitte beachten Sie,

dass Ihr Arzt, Ihre Krankenkasse und auch Sie als Patient an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind. Die regelhafte Wahl eines Antihistaminikums wird daher zunächst immer auf einen nicht rezeptpflichtigen Wirkstoff fallen, den Sie bei geringfügigen Gesundheitsstörungen selbst bezahlen müssen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen in Nordrhein

05/2020



SVLFG
Landesärztliche
Kassenkassen



IKK classic

